

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Kulturamt

Frau Jessica Struckmeier, Tel. 171528

TOP: Eintragung des Gebäudes Herzogstraße 1 in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NW

Beschlussvorlage Nr. 117/2011/1

Produkt: 100 040 010 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Bau- und Verkehrsausschuss	öffentlich	23.11.2011
Kulturausschuss	öffentlich	24.11.2011
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	28.11.2011

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:

nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Beschlussumsetzung bis 23.12.2011

Beschlussvorschlag:

Das Wohn- und Geschäftshaus Herzogstraße 1 wird gemäß § 3 DSchG NW in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid eingetragen.

Begründung:

Das Wohn- und Geschäftshaus Herzogstraße 1 ist unter der laufenden Nummer 73 in der Liste des zu schützenden Kulturgutes verzeichnet.

Auf der Grundlage eines nicht abgeschlossenen Denkmalschutzverfahrens aus dem Jahre 2005 und Mitte 2011 geplanten Instandsetzungsmaßnahmen wurde von der Unteren Denkmalbehörde und dem LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen die für eine Eintragung in die Denkmalliste erforderliche Prüfung des Denkmalwertes erneut durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass es sich um ein Baudenkmal im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) handelt. Zur Begründung führt das LWL-Amt für Denkmalpflege aus:

Das Denkmal umfasst das gesamte Äußere und Innere des Gebäudes. Besonders hervorzuheben wären im Inneren die wandfeste Ausstattung der Stuckdecke im Wohnzimmer sowie der offene Kamin.

Beschreibung:

Das 1908 vom und für den Architekten Robert Adrian (1878 – 1934) aus Lüdenscheid errichtete Wohn- und Geschäftshaus steht an der Ecke Marien- und Herzogstraße im Kernbereich der Lüdenscheider Altstadt. Die Nachbarbebauung datiert nicht mehr vom Wiederaufbau nach dem Brand von 1723, sondern ist im Historismus um 1900 entstanden. Während Nachbargebäude in der Marienstraße die Traufhöhe der Bebauung von 1723 nicht überschreiten, ist das in der Herzogstraße schon ein Geschoss höher ausgeführt. Hinzu kommt, dass die Herzogstraße leicht ansteigt, so dass das Nachbargebäude in der Herzogstraße auch aus diesem Grund höher steht. Während das Vorgängergebäude des hier in Rede stehenden Hauses frei stand, versucht das jetzige Haus die Aufgabe, die aus der Eckbebauung resultiert, zu erfüllen und zwischen den unterschiedlichen Traufhöhen zu vermitteln.

Das zweigeschossige, am Straßeneck abgeschrägte Haus hat zu jeder Straßenseite einen Giebel sowie ein Zwerchhaus über der abgeschrägten Ecke. Die Ecke ist in allen Geschossen „stadtbildprägend“ ausgestaltet. Zentral im Erdgeschoss befindet sich der Eingang zum Ladenlokal, der durch symmetrische, übereck gebrochene Schaufenster gerahmt ist. Darüber erhebt sich ein auf Konsolen leicht vorkragender Eckerker, der aus Zierfachwerk mit Rosetten errichtet ist und mit einem dreifach gebrochenen Schieferdach bedeckt ist. Daraus wächst das Zwerchhaus mit Fenstern im Dachgeschoss hervor. Das Giebelfeld ist mit Eternit verkleidet. Die Fenster in den beiden Straßenfassaden sind in allen Stockwerken unterschiedlich angeordnet, es gibt keine durchgehenden Fensterachsen. Das Sockelgeschoss ist mit einem Gesims vom oberen Bau abgesetzt, die Fassade zur Marienstraße ist im Obergeschoss und im Giebelfeld ebenfalls mit Eternit bzw. mit Schiefer verkleidet. Das obere Giebelfeld zur Herzogstraße ist mit Zierfachwerk ausgestaltet. Zudem hebt sich in der Fassade ab dem Obergeschoss ein Kaminzug ab.

Die Haustür ist mit feiner Jugendstilornamentik gestaltet, die Fenster im Erdgeschoss sind weitgehend bauzeitlich. An der Stirnwand des Hauses auf der Herzogstraße ist ein Schriftfeld mit folgender Inschrift: „Wer bauen will an freier strassen mus sich viel unnütz geswetz nicht irren lassen“.

Veränderungen im Äußeren zum ursprünglichen Zustand: Ursprünglich waren die beiden Straßenfassaden geputzt und mit einzelnen aus dem Putz vorragenden Werksteinen versehen. Eine Horizontalabgrenzung des Erdgeschosses zu den übrigen Geschossen gab es nicht. Die Fassade zur Marienstraße war weder eternit- noch schieferverkleidet. Das Giebelfeld ist ebenfalls in Zierfachwerk ausgeführt. Die Schiebefenster im Obergeschoss auf der Herzogstraße sind wohl in den späten 1920er Jahren entstanden, dabei ist die linke Fensterleibung vergrößert worden. Ansonsten sind die Fenster im Obergeschoss und Dachgeschoss bis auf die Erkerfens-

ter im Obergeschoss mit Kunststofffenstern ersetzt worden.

Im Inneren wird das Erdgeschoss von dem Ladenlokal mit Nebenräumen beherrscht. In der hinteren Ecke des Hauses befindet sich das Treppenhaus. Ein Stichflur führt vom Eingang zum Treppenhaus. Die Treppe ist verhältnismäßig steil. Alle Geschosse haben noch die bauzeitlichen Türen, wobei sich die Blätter im Obergeschoss und Dachgeschoss unterscheiden. Das Wohnzimmer, das sich hinter dem Eckerker befindet, ist mit schlichten geometrischen Stuckkarniesleisten ausgestattet. Im Zentrum ist die Decke vertieft und ein vergoldeter Deckenspiegel mit indirekter Beleuchtung ist dort eingelassen. Auf der Vergoldung heben sich noch vierfarbig gefasste Kreise ab, die jedoch stark verblasst sind. Die Erkerfenster sind mit rautenförmigen, farbigen Glasscheiben geschlossen. In einer Ecke befindet sich ein offener Kamin mit Messinggitter. (Anmerkung: Hierbei handelt es sich um einen Irrtum. Das Gitter ist eine Laubsägearbeit, also eine Verzierung, die lediglich messingfarben eingefärbt ist.) Sowohl dieser Kamin als auch die Deckenspiegelfassung dürften aus den späten 1920er Jahren datieren. Der Durchbruch zum Nachbarzimmer ist erst vor kurzem entstanden. Im Obergeschoss befinden sich die Schlafzimmer. Auf dem Trockenboden gibt es einen Ausstieg auf eine kleine Terrasse.

Begründung:

Das Gebäude ist bedeutend für die Geschichte des Menschen, hier für die Ortsgeschichte von Lüdenscheid. Es bezeugt den Wandel der Altstadt. Während die ältere Bauschicht meist Wohnhäuser ohne Ladenlokale aufweist, zeichnen sich die Häuser ab dem späten 19. Jahrhundert und Anfang 20. Jahrhundert durch eine Geschäfts- und Wohnnutzung aus. Auch die älteren Häuser hatten durchaus einen Wirtschafts- oder Werkstattbereich, aber Ladenlokale mit Schaufenstern, wo die angebotene Ware auslag, gab es selten. Die meisten dieser neuen Häuser entstanden in der Wilhelmstraße, aber auch hier im Kern der alten Stadt, gab es diese Veränderungen. Der sehr gute Erhaltungszustand des Ladenlokals und des Wohnbereichs ermöglicht, das Wohnen und Wirtschaften in diesem Haus gut nachzuvollziehen. Obwohl aus Bauunterlagen hervorgeht, dass der Architekt auch Bauherr ist, hat er hier wohl nicht gewohnt, sondern das Gebäude vermietet. Auf jeden Fall befand sich dort 1925 die Samenhandlung Vollmann.

Für die Erhaltung und Nutzung liegen wissenschaftliche, hier architekturhistorische Gründe vor. Zum einen vertritt das Gebäude mit dem auffälligen Eckgiebel den Heimatschutzstil in einer Ausprägung, die Elemente aus den unterschiedlichsten Regionen zusammenwürfelt (beispielsweise Rosetten, bekannt aus der Weserrenaissance), aber nichts mit traditioneller „Märkischer Architektur“ gemein hat. Im Gegenteil: es wirkt in Lüdenscheid wie ein Fremdkörper. Hierauf spielt ja auch die o.g. Schrifttafel an. Dennoch ist das Gebäude in seiner Gesamtheit ein gutes Beispiel des Heimatschutzstils, der eben weit weniger örtliche Architektur meint, als einen vagen Begriff von Heimat verbildlichen will, der sich um 1900 entwickelte.

Weiterhin ist das Haus von Robert Adrian gebaut worden, einem Architekten, über den noch nicht sehr viel bekannt ist, der jedoch – wie auch dieses Haus zeigt – überaus interessant ist und in gewisser Weise zeittypisch gestaltet. In Krefeld befindet sich ein großes Bürogebäude, das von ihm für die „Konsumgesellschaft“ errichtet wurde und das heute ebenfalls unter Denkmalschutz steht. ... Weiterhin ist es städtebaulich bedeutend, da es mit der Eckgestaltung ein „point de vue“ bildet. Hinzu kommt, dass die Architektur geschickt mit der topographischen Lage umgeht und mit den Giebelseiten zu der Nachbarbebauung vermittelt.

Das Wohn- und Geschäftshaus Herzogstraße 1 erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen für ein Baudenkmal im Sinne des § 2 Absatz 1 DSchG NW. Daher ergibt sich für die Untere Denkmalbehörde die Verpflichtung, das Objekt gemäß § 3 DSchG NW in die Denkmalliste einzutragen. Das gesetzlich vorgeschriebene Benehmen zu dieser Entscheidung nach § 21 Absatz 4 DSchG NW mit dem LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen ist hergestellt.

Wie eingangs erwähnt beabsichtigte der Eigentümer, an seinem Gebäude Herzogstraße 1 Instand-

setzungs- und Erneuerungsmaßnahmen durchführen zu lassen. Diesbezüglich haben Gespräche zwischen dem Eigentümer und der Stadt Lüdenscheid wegen einer planungsrechtlichen und denkmalrechtlichen Abstimmung dieser Maßnahmen stattgefunden. Bei diesen Gesprächen und auch in seiner schriftlichen Einlassung hat der Eigentümer keinen Zweifel aufkommen lassen, dass eine Eintragung seines Gebäudes in die Denkmalliste nicht in seinem Interesse ist. Trotz eines eindeutigen und überzeugenden Gutachtens des LWL–Amtes für Denkmalpflege, das die Eintragung des Gebäudes Herzogstraße 1 in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid empfiehlt, wurde die Entscheidung der politischen Gremien der Stadt Lüdenscheid vor den Sommerferien 2011 wegen grundsätzlicher Überlegungen bei denkmalrechtlichen Unterschutzstellungsverfahren vertagt.

Da es sich jedoch bei denen vom Eigentümer beabsichtigten Maßnahmen um Veränderungsmaßnahmen im Sinne des § 9 DSchG NW handelte, die im Fall einer Eintragung in die Denkmalliste einer Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedürfen, wurde mit Schreiben vom 10.08.2011 die vorläufige Unterschutzstellung gem. § 4 DSchG NW angeordnet. Da an die Anordnung des vorläufigen Denkmalschutzes sofort rechtliche Folgen zu knüpfen waren, wurde die sofortige Vollziehung der Anordnung angeordnet.

In der Folge wurden intensive Abstimmungsgespräche mit dem Eigentümer geführt, an deren Ende letztlich nach Benehmensherstellung mit dem LWL-Amt für Denkmalpflege die denkmalrechtliche Erlaubnis für die beabsichtigten Maßnahmen erteilt wurde. Die Dacherneuerungsarbeiten, Anstricharbeiten sowie der Austausch der Fenster wurden mittlerweile abgeschlossen.

Diese Anordnung des vorläufigen Denkmalschutzes gem. § 4 DSchG NW verliert ihre Wirksamkeit, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten das Verfahren zur Eintragung in die Denkmalliste eingeleitet wird. Da aus fachlicher Sicht weiterhin die Denkmaleigenschaft zu bejahen ist, wird an der beabsichtigten Eintragung des Gebäudes in die Denkmalliste festgehalten.

Lüdenscheid, den 15.11.2011

In Vertretung:

gez. Theissen

Wolff-Dieter Theissen
Beigeordneter

Anlage:

- Foto des Gebäudes